

## Zuschusstitel 2

### Freizeitmaßnahmen und Bezuschussung Organisationspersonal

#### 2.1. Freizeitmaßnahmen (400 7080)

##### 2.1.1. Zweck der Förderung

Förderung von Freizeitmaßnahmen im Sinne der Jugendarbeit.

##### 2.1.2. Förderfähig sind

Maßnahmen wie Zeltlager, Jugendfahrten oder ähnliches welche einen reinen Freizeitcharakter haben.

##### 2.1.3. Antragsberechtigung:

wie E01

##### 2.1.3.1 Voraussetzung:

Es handelt sich bei der zu bezuschussenden Maßnahme um Maßnahmen nach den Regelungen von E 02 und E 03.

##### 2.1.4. Allgemeine Bedingungen:

Antragsteller, deren Sitz außerhalb des Landkreises Miltenberg liegen, können für die Teilnehmenden, die aus dem Landkreis kommen eine anteilige Förderung erhalten. vgl. hier die Regelung E 02

Internationale Jugendbegegnungen können u. U. durch den BezJR und BJR bezuschusst werden.

##### 2.1.5. Antragsfrist:

Antragstellung bis 12 Wochen nach Ende der Maßnahme auf KJR-Antragsformular

#### FÖRDERVORAUSSETZUNGEN:

##### 2.1.6. Teilnehmer:innen:

- Die Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre.
- eine Mindestteilnehmendenzahl ist nicht vorgesehen.
- Mindestens 6 Teilnehmer:innen müssen teilnehmen, damit ein:e Betreuer:in bezuschusst wird
- Bei TN mit erhöhtem Betreuungsbedarf ist dieser unter Einhaltung des Datenschutzes schriftlich zu erläutern.

Der Betreuungsschlüssel gilt für die gesamte Maßnahme unabhängig vom Herkunftslandkreis

## 2.1.7. Betreuungspersonen:

- Mindestens 6 Teilnehmende müssen teilnehmen, damit ein:e Betreuer:in bezuschusst wird
- Bei mehr als 6 Teilnehmenden gilt: Pro weitere 6 Teilnehmenden wird je eine Betreuungsperson bezuschusst.

Bei Teilnehmenden mit erhöhtem Betreuungsbedarf wird 1 Betreuer:in / TN angerechnet. (vgl. Regelung unter 2.6)

## 2.1.8. Dauer der Maßnahme

Gefördert werden

- Tagesausflüge (mind. 6 Std. Dauer)
- Eine Tagesveranstaltung wird bei 4 Stunden mit 2/3 (der jetzigen Bezuschussungshöhe) bezuschusst.<sup>1</sup>
- Maßnahmen mit mindestens 1 Übernachtung

### Bei mehrtätigen Maßnahmen:

- mind. 6 Stunden pro Tag.
- An- und Abreisetag gelten wie ein Tag und haben insgesamt 4 Stunden zu erreichen.
- Wenn bei Maßnahmen sowohl Anreise- als auch Abreisetag jeweils mindestens 4 inhaltliche Stunden erreichen, gelten sie als einzelne Tage.<sup>2</sup>

**Regelmäßige Gruppenstunden können nicht gefördert werden.**

## ANTRAGSSETTLUNG:

### 2.1.9. Antragsverfahren

Unter Einhaltung der Frist (unter 2.1.5 benannt) sind beim Kreisjugendring das ausgefüllte Zuschussformular mit den entsprechenden Anlagen einzureichen.

### Als Anlagen sind entsprechend beizufügen:

- Ausschreibung der Veranstaltung
  - Verwendungsnachweis (Zusammenziehung gleichartiger Ausgaben möglich)
  - Teilnehmendenliste (mit Angabe Vor- und Nachname, Alter und PLZ/Wohnort) und mit Unterschrift des Leiters der Maßnahme
- Eine Unterschrift jeden TNs ist NICHT mehr notwendig.**
- Nummer und Ablaufdatum der JuLeiCa der Betreuungspersonen (Kopie beilegen)
  - bei TN mit erhöhtem Betreuungsbedarf eine schriftliche Erläuterung des Betreuungsbedarfs unter Einhaltung des Datenschutzes

---

<sup>1</sup> Beschluss der FVV vom 26.04.2024

<sup>2</sup> Beschluss der FVV vom 12.05.2023

Für den Umgang mit Belegen, Rechtshilfebelehrung und alle anderen grundsätzlichen Regelungen sind den Erläuterungen zu entnehmen.

## **2.1.10. Von der Förderung ausgeschlossen sind:**

- Arbeitsmaterialien, die im Verband verbleiben, bzw. die nach 3. Arbeitsmaterial (400 7050-02) gefördert werden (z.B. Werkzeug oder Zeltlager- und Fahrtenmaterial).
- Alkoholische Getränke und sog. „Energy-Drinks“
- Pfand (z.B. für Gas- o. Getränkeflaschen)
- Ausfallgebühren (z.B. für nicht genutzten Zeltplatz)
- Referentenhonorare
- bedruckte T-Shirts
- „Sportschulen“ nur dann, wenn die Freizeitaktivitäten außerhalb der Sportart überwiegen. Turniere werden nicht gefördert. Der Nachweis ist über den Programmablauf zu erbringen. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung anfallende Organisations- und Verwaltungskosten (z.B. Kopierkosten Verbrauchsmaterialien, Arbeitszeiten usw.

## **2.1.11. Förderhöhe**

- 8 € / Tag und Teilnehmendem, wenn mehr als 50% der Mitarbeitenden zum Zeitpunkt der Maßnahme im Besitz einer gültigen JuleiCa sind, ansonsten 4 € / Tag.
- Je angefangene 6 Teilnehmende, wird ein:e Betreuer:in bezuschusst.
- Bei Teilnehmenden mit erhöhtem Betreuungsbedarf wird je Teilnehmenden ein Betreuer bezuschusst. 8 € je Tag und Betreuer mit gültiger Juleica, ansonsten 4 € pro Tag.

**Sollte die errechnete Fördersumme, den noch offenen Betrag überschreiten, so reduziert sich die Fördersumme entsprechend.**

## 2.2. Bezuschussung Organisationspersonal (400 7081)

**2.2.1. Zweck der Förderung:** Es soll das Organisationspersonal, das nicht im Geschehen einer Freizeitmaßnahme (Zuschusstitel 2.1) integriert ist bezuschusst werden.

Als Organisationspersonal werden angesehen:

Küchenteam, Lagerleitungen, Personen für den Sanitätsdienst und jegliche Infrastruktur bei z.B. einem Zeltlager. Fachwissen ist von Nöten, um Schäden für Teilnehmer:innen (TN) und an der Natur durch unsachgemäße Installation, Behandlung oder eine Fehlplanung zu vermeiden.

### 2.2.2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die unter E01 genannten Gruppierungen.

### 2.2.3. Förderfähig sind:

- Personen der Infrastruktur  
sind z.B. für Wasser, Strom, Gas oder Abwasser verantwortlich. Hier kommt es auf die Gegebenheiten an und muss im Antrag schriftlich begründet werden, ob und warum diese Zuständigkeiten in welcher Personenzahl gebraucht werden. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft des Kreisjugendring Miltenberg.
- Sanitätsdienst:  
Hier wird speziell auf die Ausbildung geschaut, da das medizinische Fachwissen vorhanden sein muss.  
1 Person ab 100 TN  
2 Personen ab 150 TN
- Küchenteam:  
Voraussetzung: Ausbildung im LM-Bereich oder langjährige Erfahrung im LM-Bereich, um den Anforderungen der hohen Anzahl der TN beim Essen gerecht zu werden und um eine Fehlplanung zu vermeiden.  
1 Person bis 50 TN  
2 Personen von 51 bis 100 TN  
3 Personen ab 101 TN
- Lagerleitungsteam:  
Lagerleitungen sollen aus der Leitungsebene des (Dach-) Verbandes übernommen werden.  
1 Person bis 50 TN  
2 Personen von 51 bis 120 TN  
3 Personen von 121 bis 200 TN  
4 Personen ab 201 TN

### 2.2.4. Fördervoraussetzungen:

- Vollständige Zuschussantragsunterlagen zu einer Maßnahme (nach dem Zuschusstitel 2.1 Freizeitmaßnahme) müssen fristgerecht eingereicht und der Zuschussantrag durch den KJR Miltenberg bewilligt worden sein.
- Bei Bezuschussung für Personen der Infrastruktur ist eine schriftliche Begründung vorzulegen. Über diese entscheidet die Vorstandschaft des KJR Miltenberg.
- Der Antragssteller verpflichtet sich darauf zu achten, dass das jeweilige Personal eine entsprechende Qualifikation hat.

## **2.2.5. Höhe der Förderung**

Je Tag und Maßnahme:

4 €: ohne eine Ehrenamtskarte und ohne Juleica Karte

6 €: wenn die Person eine gültige Ehrenamtskarte nachweisen kann<sup>3</sup>

8 €: wenn die Person eine gültige Juleica nachweisen kann

**Deckelung:**

**Bezuschussung für Organisationspersonal für max. 500,- € pro Maßnahme.**

## **2.2.6. Antragsverfahren:**

Mit dem Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme (Zuschusstitel 2.1 Freizeitmaßnahme) müssen zusätzlich folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Aufstellung des Organisationspersonal mit Angabe über Ehrenamtskarte bzw. Juleica

---

<sup>3</sup> Beschluss der FVV vom 16.05.2025  
2025\_Zuschusstitel\_2\_Freizeitmaßnahme